

Satzung des Brauchtumsvereins Loch e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Brauchtumsverein Loch e.V.“ (im nachfolgenden: der Brauchtumsverein“ genannt). Er hat seinen Sitz in Rheinbach-Loch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck ist die Pflege des heimischen Brauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Brauchtumsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

Die Erfüllung von Vereinszwecken geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Pflege des Brauchtums

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Alle Personen, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen sowie Ihrer Beitragspflicht nachkommen, können Mitglied des Vereins werden. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder und Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Sie ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch die Auflösung des Vereins.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe sind z.B.:
 - a. Grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse.
 - b. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung.
 - c. Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Erhebt ein Mitglied gegen den Beschluss Einspruch, so hat dies in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Der Vorstand hat den Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben dessen Interessen zu fördern und bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Haushaltsführung erfolgt nach finanzwirtschaftlichen Grundsätzen.
3. Jedes Jahr ist durch die Kassenprüfer eine Kassenprüfung durchzuführen; diese erstellen gleichfalls den Prüfbericht.
4. Grundsätzlich sind dem Vorstand die Kassenbücher nach der Kassenprüfung mit den Prüfbericht vorzulegen, wobei der Jahresabschluss im Kassenbuch sowohl von dem Kassierer und den Kassenprüfer zu unterschreiben ist.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus durch Bankeinzug zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und drei Beisitzer/innen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so werden die Aufgaben bis zur Nachwahl durch die Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Bei Ergänzungswahlen durch zuvor genanntes Ausscheiden, erfolgt die Neuwahl für die Restzeit der Amtszeit des/der Vorgängers/in.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstand

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung und Jahresbericht

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b. jährlich einmal
2. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 15 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (es gilt auch auf dem elektronischen Weg) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2. nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5.) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 17 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

§ 18 Dokumentation der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollierenden zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Löschruppe Queckenberg der freiwilligen Feuerwehr Rheinbach.

§ 20 Datenschutz

Die im Rahmen der Mitgliederverwaltung erhobenen Daten werden nur für diesen Zweck erhoben und verarbeitet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und nach Beendigung der Mitgliedschaft – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen – gelöscht.

Rheinbach-Loch den 01.07.2017